

Vorwort

Sie halten das Faltblatt über „atypische Arbeitsformen“

in der Hand. Dieses Faltblatt ist das erste einer Serie zum

Thema „Frau und Arbeit“. Es soll Frauen eine Orientie-

rungshilfe bieten.

Wir haben die „atypischen Arbeitsformen“ gewählt, da

diese verlockend sein können, da gerade Frauen flexibel

sein müssen, um Beruf und Familie vereinbaren zu können.

Seit einigen Jahren sind durch Gesetze neue Arbeits-*

formen eingeführt worden, die bei den Betrieben auf

großes Interesse stoßen. Diese Arbeitsformen ermöglichen

es Betrieben, Personal flexibel einzusetzen und gleichzeitig

Lohnkosten einzusparen. Dem Vorteil der Flexibilität stehen

jedoch große Nachteile für die Beschäftigten gegenüber.

Daher ist es wichtig, informiert zu sein.

Nur so kann Frau entscheiden, ob diese oder jene

„atypische Arbeitsform“ für sie annehmbar ist.

*Die Arbeitsgruppe „Frau und Arbeit“ im Landesbeirat für
Chancengleichheit.*

Projektarbeit

Was ist Projektarbeit?

Es ist eine selbständige, zeitlich begrenzte Tätigkeit, die in keiner Weise ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis darstellt. Das Projekt oder Arbeitsprogramm wird von dem/der ArbeitgeberIn bestimmt und selbständig ausgeführt.

Ist ein Vertrag notwendig? Was muss dieser enthalten?

Ein schriftlicher Vertrag ist vorgesehen und muss folgende Punkte enthalten:

- Dauer
- Projekt oder Arbeitsprogramm
- Vergütung
- Modalitäten der Absprache zwischen AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn
- Sicherheitsmaßnahmen, wenn die Arbeitsleistung im Betrieb erfolgt

Wie hoch ist der Verdienst?

Die Vergütung für das Projekt wird frei zwischen AuftragnehmerIn und AuftraggeberIn vereinbart.

Wieviele Steuern sind zu entrichten?

Das Entgelt unterliegt der selben Besteuerung wie das Einkommen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis.



Welches sind die Vorteile?

- Sie können Ihre Arbeit am Projekt selbständig organisieren.
- Sie können Ihre Arbeitszeit und meist auch den Arbeitsort selbst bestimmen.
- Sie können für mehrere AuftraggeberInnen gleichzeitig arbeiten.



Welches sind die Nachteile?

- Projektarbeit ist keine stabile Erwerbstätigkeit. Sie haben weder Anrecht auf eine fixe Einstellung noch auf einen Kündigungsschutz.
- Die Rente wird sehr niedrig ausfallen.
- Nach Beendigung des Projekts gibt es kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.
- Ohne regelmäßiges Einkommen ist die Kreditwürdigkeit bei Banken sehr gering.

Achtung:

Versuchen Sie im schriftlichen Vertrag folgende Punkte zusätzlich zu regeln:

- Termine, an welchen Teilzahlungen und die Restzahlungen nach Beendigung des Projektes erfolgen
- Rückvergütung für eventuelle Spesen
- Kündigungsfrist

Schätzen Sie die Zeit, die Sie für das Projekt benötigen, gut ab!

Was passiert bei...

- **Mutterschaft:** Im Vertrag kann festgelegt werden, dass sich der Arbeitszeitraum bis zu 180 Tage verlängert. Um Mutterschaftsgeld für max. 5 Monate zu erhalten, muss ausdrücklich beim NISF/INPS angesucht werden. Voraussetzung: Mindestens 3 Monate Sozialversicherung in den 12 Monaten vor dem 7. Schwangerschaftsmonat.

- **Krankheit:** Sie haben Anrecht auf Krankengeld nur im Falle von Krankenhausaufenthalt. Voraussetzung: Antrag an das NISF/INPS, mindestens 3 Monate Sozialversicherung in den 12 Monaten vor dem Krankenhausaufenthalt. Damit der Vertrag für die Dauer der Krankheit verlängert wird, ist dies im Vertrag zu vereinbaren.

- **Rente:** Sie müssen sich im Sonderfonds beim NISF/INPS eintragen. 2/3 der Sozialbeiträge gehen zu Lasten des/der AuftraggeberIn, 1/3 zu Ihren Lasten und betragen zur Zeit 18% der Vergütung. Eine regionale Unterstützung zum Nachkauf der beschäftigungslosen Zeiten für die Rente ist vorgesehen.

- **Familiengeld:** Es besteht Anspruch auf Familiengeld, wenn mindesten 70% des Familieneinkommens aus nicht abhängiger Tätigkeit bestehen.

- **Zusatzrente:** Es ist ratsam heute bereits an morgen zu denken und vorzusorgen!

Mini Cococo

Diese Arbeitsform ist eine koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit (CoCoCo). Die Arbeitsleistung muss unter 30 Tagen im Jahr pro AuftraggeberIn liegen. Es ist kein Projekt dafür notwendig. Der Gesamtbetrag für die Arbeitsleistungen darf 5.000 Euro nicht überschreiten. Für die erbrachte Arbeitsleistung sind Beiträge beim NISF/INPS in der Höhe wie bei der Projektarbeit vorgesehen.

Gelegentliche Tätigkeit

Es ist eine Arbeitsleistung von max. 30 Tagen im Jahr pro AuftraggeberIn. Die Arbeitsleistungen dürfen insgesamt nicht 5.000 Euro überschreiten und sind nicht beitragspflichtig. Wird der Gesamtbetrag überschritten, so müssen auch in diesem Fall Beiträge an das NISF/INPS entrichtet werden.

Arbeit auf Abruf

Was bedeutet Arbeit auf Abruf?

Es ist ein abhängiges Arbeitsverhältnis bei dem Sie auf Abruf für den/die ArbeitgeberIn bereit stehen.

Ist ein Arbeitsvertrag notwendig? Was muss er enthalten?

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nicht verpflichtend, aber nützlich und sollte folgende Punkte regeln:

- Dauer und Grund der Arbeit auf Abruf
- Arbeitsort und Regelung der Bereitschaft
- Vorankündigungsfrist für den Abruf (mind. 1 Arbeitstag)
- Entlohnung und Arbeitsbedingungen
- Die eventuell vorgesehene Bereitschaftszulage
- Zeitpunkt und Form der Entlohnung

Wie hoch ist die Entlohnung?

Es besteht Anspruch auf die Entlohnung wie bei einem abhängigen Arbeitsverhältnis, allerdings im Verhältnis zu den geleisteten Stunden. Wenn im Vertrag eine Bereitschaftszulage vereinbart worden ist, stehen Ihnen mindestens 20% des vertraglichen Lohnes für die Zeiten der Bereitschaft zu.

Wie viele Steuern sind zu entrichten?

Wie bei einem abhängigen Arbeitsverhältnis.



Welches sind die Vorteile?

- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Bereitschaft für eine kurze Zeit zu geben, bzw. für ein paar Stunden oder ein paar Tage pro Woche oder Monat.
- Wenn im Vertrag keine Bereitschaftszulage vereinbart worden ist, besteht die Möglichkeit, den Abruf des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin abzulehnen.



Welches sind die Nachteile?

- Eine Bereitschaftszulage steht Ihnen nur zu, wenn Sie vertraglich vereinbart worden ist.
- Wenn eine Bereitschaftszulage vereinbart worden ist, muss dem Abruf des/der ArbeitgeberIn Folge geleistet werden.
- Eine Ablehnung des Abrufes muss gut überlegt sein.
- Die Bereitschaftszulage steht Ihnen nicht zu, wenn Sie krank sind

- Ist die Arbeitsleistung für bestimmte Perioden (Wochenende, Sommer- Weihnachts- oder Osterferien) vorgesehen, steht keine Bereitschaftszulage zu.
- Wenn die Bereitschaftszulage nicht vertraglich vereinbart worden ist, steht sie nie zu.
- Es ist schwierig, mehrere Arbeitsverhältnisse in dieser Form gleichzeitig zu haben, außer die Arbeitszeiten können genau abgestimmt werden.
- Eine Mutterschaft ist mit dieser Arbeitsform nur schwer vereinbar.
- Sie können nicht mit einem regelmäßigen Einkommen rechnen.

Achtung:

Eine nicht gerechtfertigte Ablehnung des Abrufes kann zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Der/die ArbeitgeberIn kann die Rückerstattung der Bereitschaftszulage und Schadensersatz verlangen.

Was passiert bei ...?

- **Mutterschaft:** Das Mutterschaftsgeld wird im Verhältnis zu den geleisteten Stunden berechnet. Diese Bestimmung greift nur, wenn die Arbeitsleistung vertraglich definiert ist.
- **Krankheit:** Der/die ArbeitgeberIn ist umgehend vom Krankheitsfall zu informieren. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf die Bereitschaftszulage. Wenn Sie den/die ArbeitgeberIn nicht informieren, verlieren Sie die Bereitschaftszulage für 15 Tage.
- **Rente:** Die Rente wird nach der Höhe der eingezahlten Beiträge berechnet. Die durch die Bereitschaftszulage abgedeckten Zeiten, können nachgekauft werden. Versuchen Sie den jährlichen Mindestbetrag zu erreichen, damit Ihnen ein volles Jahr an Versicherungszeit gut geschrieben wird.
- **Familiengeld:** Das volle Familiengeld erhalten Sie, wenn Sie eine bestimmte wöchentliche Mindestarbeitszeit nachweisen können.
- **Zusatzrente:** Es ist ratsam, sich in einen Zusatzrentenfonds einzuschreiben.

* Gesetz Nr. 30/2003 und Legislativdekret Nr. 276/2003

Nützliche Adressen

Amt für sozialen Arbeitsschutz

Leonardo da Vinci Strasse 7, 39100 Bozen
Tel. 0471 412750 – Fax 0471 412747
sozialer-arbeitsschutz@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/arbeit/

Gleichstellungsrätin

Leonardo da Vinci Strasse 7, 39100 Bozen
Tel. 0471 412797 – Fax 0471 412747
in der Sprechstunde, jeden Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr
gleichstellungsraetin@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/arbeit/gleichstellungsraetin-d.htm

ASGB (Patronat SBR)

Bindergasse 30, 39100 Bozen
Tel. 0471 308200 – Fax 0471 308201
info@asgb.org – www.asgb.org

CGIL/AGB (Patronat Inca)

Romstrasse 79, 39100 Bozen
Tel. 0471 926411 – Fax 0471 926449
altoadige@cgil-agb.it – www.cgil.it/altoadige

SGBCISL (Patronat Inas)

Siemensstrasse 23, 39100 Bozen
Tel. 0471 568400 – Fax 0471 568435
info@sgbcisl.it – www.sgbicisl.it

UIL/SGK (Patronat ITAL)

Romstrasse 84/c, 39100 Bozen
Tel. 0471 245611 – Fax 0471934537
uilbz@uilaltoadige.it – www.uilaltoadige.it

KVW/ACLI (Patronat)

Südtirolerstrasse 28, 39100 Bozen
Tel. 0471 978677 – Fax 0471 973806 – patronat@kvw.org

Amt für Vorsorge und Sozialversicherung

Freiheitstrasse 23, 39100 Bozen
Tel. 0471 411660/661 – Fax 0471 411669
sozialwesen@provinz.bz.it – www.provinz.bz.it/sozialwesen/

Nisf – Nationalinstitut für Soziale Fürsorge

Büro für Sonderverwaltung
Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen
Tel. 0471 996702 – Fax 0471 996730
www.inps.it

Pensplan - Zusatzrente

Raingasse 26, 39100 Bozen
Tel. 0471 317600 – Fax 0471 317666
Grüne Nummer 800-991177
info@pensplan.com
www.pensplan.com – www.pensplan-invest.com

Arbeitsplatzteilung

Was ist Arbeitsplatzteilung?

Es ist ein abhängiges Arbeitsverhältnis bei dem zwei Personen einen einzigen Arbeitsplatz besetzen.

Ist ein Arbeitsvertrag notwendig? Was muss er enthalten?

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nicht Pflicht, aber nützlich. Dieser sollte folgende Punkte enthalten:

- Grundsätzliche Aufteilung der Arbeitszeit zwischen den beiden Arbeitnehmerinnen
- Arbeitsort
- Entlohnung und Arbeitsbedingungen
- Richtlinien für die Handhabung der Arbeitssicherheit

Wie hoch ist die Entlohnung?

Der Lohn wird im Verhältnis zu den geleisteten Stunden berechnet. Ebenfalls stehen Ferien, Kranken- und Unfallgeld, sowie Mutterschaftsgeld im Verhältnis zu den geleisteten Stunden zu.



Welches sind die Vorteile?

- Die Arbeitszeit kann frei mit dem/der ArbeitskollegIn vereinbart werden.
- Sie können Ihre Arbeitszeit, je nach Bedarf abändern. Dies ist dem/der ArbeitgeberIn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- Sie können sich durch Ihren/Ihre ArbeitskollegIn ersetzen lassen, falls Sie nicht arbeiten können.



Welches sind die Nachteile?

- Voraussetzung für eine Arbeitsplatzteilung ist ein gutes Einvernehmen mit dem/der ArbeitskollegIn. Wenn eine der beiden nicht arbeiten will (ausgenommen bei Krankheit, Unfall, Ferien und Mutterschaft), muss die andere die volle Arbeitsleistung erbringen.
- Die Arbeitsplatzteilung verlangt eine hohe Bereitschaft und Flexibilität.
 - Scheidet ein/eine ArbeitskollegIn aus, gilt der Arbeitsvertrag für beide als aufgelöst.

Achtung:

Bewerten Sie achtsam das Angebot einer Arbeitsplatzteilung, denn beide Personen haften für die gesamte gemeinsam erbrachte Arbeitsleistung.

Was passiert bei...

- **Mutterschaft:** Sie haben die selben Rechte wie bei Teilzeit. Der/die KollegIn leistet ihre grundsätzlich vereinbarte Arbeitsleistung.
- **Krankheit:** Die Krankheit wird im Verhältnis zu den geleisteten Stunden bezahlt. Die Kollegin leistet ihre grundsätzlich vereinbarte Arbeitsleistung.
- **Rente:** Die Rente wird nach der Höhe der eingezahlten Beiträge berechnet. Versuchen Sie den jährlichen Mindestbetrag zu erreichen, damit Ihnen ein volles Jahr an Versicherungszeit gut geschrieben wird.
- **Familiengeld:** Das volle Familiengeld erhalten Sie, wenn Sie eine bestimmte wöchentliche Mindestarbeitszeit nachweisen können.
- **Zusatzrente:** Es ist ratsam, sich in einen Zusatzrentenfonds einzuschreiben. Der ArbeitgeberInnenanteil wird im Verhältnis zu den geleisteten Stunden eingezahlt.

Stille Gesellschaft

Was ist eine stille Gesellschaft?

Es handelt sich dabei um ein Abkommen zwischen einer BetriebsinhaberIn und anderen Personen zwecks gemeinsamer Tätigkeit eines oder mehrerer Geschäftsvorgänge. Die stille Gesellschafterin bringt ihre Arbeitskraft, Geld oder beides mit ein und wird am Gewinn beteiligt.* Dieses Instrument findet zunehmend Anwendung, um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu ersetzen.

Wie hoch ist der Verdienst?

Im Vertrag wird eine meist in Form eines Prozentsatzes ausgedrückte Gewinnbeteiligung oder Umsatzbeteiligung vereinbart. Diese Beteiligung kann in Form von monatlichen Akontozahlungen in Anspruch genommen werden. Nach dem Jahresabschluss folgt dann der Ausgleich.

Wie viele Steuern sind zu entrichten?

Das Einkommen aus der Stillen Gesellschaft unterliegt der Einkommenssteuer für selbständige Tätigkeit.

Welches sind Ihre Rechte, welches Ihre Pflichten?

- Der aus der gemeinsamen Tätigkeit resultierende Gewinn oder Verlust wird aufgeteilt. Grundsätzlich sind Sie im gleichen Ausmaß am Gewinn und Verlust beteiligt, jedoch kann ihr Verlust nie den Wert ihrer Einlage übersteigen.
- Um Gewinn oder Verlust zu kontrollieren, müssen Sie den Einblick in die Geschäftsbücher und die jährliche Rechnungslegung des Betriebes haben.
- Einzig der/die BetriebsinhaberIn leitet die Geschäfte und beteiligt Sie als stille Gesellschafterin am Gewinn des Betriebes.
- Es ist eine Form der selbständigen Tätigkeit. Daher besteht weder Recht, noch Pflicht, eine vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.
- Nach Beendigung des Vertrages besteht kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.

* Zivilgesetzbuch Art. 2549

Frau und Arbeit

atypische Arbeitsformen



Projektarbeit

Mini Cococo

Gelegentliche Tätigkeit

Arbeit auf Abruf

Arbeitsplatzteilung

Stille Gesellschaft

